

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage
der Gemeinde Heigenbrücken**

(Entwässerungssatzung – EWS)

Aufgrund von Art. 23 u. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2, Abs. 2 u. Abs. 3 der Gemeindeordnung, Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Heigenbrücken folgende Änderungssatzung:

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Heigenbrücken (Entwässerungssatzung – EWS) vom 20.10.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heigenbrücken, den 27.10.2021

Siegel

Drechsler, 1. Bürgermeister